



COVID-Richtlinien FMS 2020

Angepasste Qualifikationsverfahren für die Abschlüsse von Fachmittelschulen infolge Coronavirus (COVID-19) im Jahr 2020

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005,

beschliesst:

1 Gegenstand

Diese Richtlinien bilden die Grundlage für die Durchführung des aufgrund des Coronavirus angepassten Qualifikationsverfahrens 2020 betreffend die von den Fachmittelschulen (inklusive Fachmittelschulen für Erwachsene) erteilten Fachmittelschulabschluss und die Fachmaturitätszeugnisse. Sie regeln die Ermittlung des Gesamtergebnisses. Die im übergangsrechtlich noch geltenden Rahmenlehrplan von 2004 für Fachmittelschulen definierten Kompetenzen bleiben gewährleistet.

Für die Qualifikationsverfahren gelten in Anwendung von Art. 33 Abs. 2 des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 (ARegl FMS 2018) das übergangsrechtlich noch geltende Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 (ARegl FMS 2003) inklusive die Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 (Richtlinien 2004) und die Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012 (Richtlinien 2012).

2 Übergeordnete Grundsätze

2. 1 Die Kantone haben die Möglichkeit, im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Erteilung der Fachmittelschulabschluss mündliche und/oder schriftliche Prüfungen durchzuführen oder auf Prüfungen zu verzichten. Für die entsprechenden Qualifikationsverfahren gelten unter Vorbehalt der unter Ziffer 3 genannten Ausnahmen die Bestimmungen des ARegl FMS 2003 und der Richtlinien 2004.
2. 2 Für die Qualifikationsverfahren für die Erteilung der Fachmaturitätsausweise gelten unter Vorbehalt der unter Ziffer 4 genannten Ausnahmen die Bestimmungen des ARegl FMS 2003, der Richtlinien 2004 und der Richtlinien 2012 für das Berufsfeld Pädagogik.

2. 3 Die Kantone entscheiden unter Anpassung des massgebenden kantonalen Rechts, ob auf die Durchführung noch nicht absolvierter Praktika im Sinne von Art. 8 ARegl FMS 2003 verzichtet wird oder ob die Praktika unter Beachtung der vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen zu absolvieren sind.

3 Fachmittelschulabschluss

3.1 Regelungen bei Verzicht auf Prüfungen

Es gelten die Bestimmungen des ARegl FMS 2003 und der Richtlinien 2004 mit den folgenden Abweichungen bezüglich der Art. 13 Abs. 2 sowie Art. 15 Abs. 1 und 3 ARegl FMS 2003:

- 3.1.1 Es finden unter Vorbehalt von Ziffer 3.1.3 keine Abschlussprüfungen im Sinne von Art. 15 ARegl FMS 2003 statt.
- 3.1.2 Die für den Abschluss mit Fachmittelschulabschluss gemäss Art. 13 Abs. 1 ARegl FMS 2003 verlangten Fachnoten bestehen ausschliesslich aus Erfahrungsnoten. Die Erfahrungsnote in einem Fach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Leistungen des letzten Jahres, in welchem das jeweilige Fach unterrichtet worden ist.
- 3.1.3 Wird der Fachmittelschulabschluss basierend auf den Erfahrungsnoten nicht bestanden, ist Gelegenheit zu geben, die Abschlussprüfungen im ordentlichen Verfahren basierend auf Art. 15 ARegl FMS 2003 und den Richtlinien 2004 sowie den entsprechenden kantonalen Regelungen zu absolvieren. In diesem Fall werden die zu prüfenden Fächer und die Form der Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben von Ziffer 3.2 der vorliegenden Richtlinien vom zuständigen Kanton definiert. Die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen sind zwingend einzuhalten.

3.2 Regelung bei der Durchführung von Prüfungen

Es gelten die Bestimmungen des ARegl FMS 2003 und der Richtlinien 2004 mit folgender Abweichung von Art. 15 Abs. 1 und 3 ARegl FMS 2003:

- 3.2.1 Bei der Abschlussprüfung gemäss Art. 15 ARegl FMS 2003 werden mindestens 5 Fächer geprüft. Die Kantone entscheiden, in welchen Fächern die Prüfung zu erfolgen hat.
- 3.2.2 Es ist zulässig, in allen geprüften Fächern nur eine Prüfung durchzuführen. Diese kann entweder mündlich oder schriftlich erfolgen. Die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen sind zwingend einzuhalten.

4 Fachmaturitätszeugnis

Es gelten die Bestimmungen des ARegl FMS 2003 und der Richtlinien 2004 mit folgenden Abweichungen von Art. 17 Abs. 1 litera c, Art. 17^{quinquies} ARegl FMS 2003:

- 4.1 Auf die schriftliche oder mündliche Verteidigung der Fachmaturitätsarbeit kann verzichtet werden. Wird die Arbeit praktisch vorgelegt und/oder mündlich verteidigt, sind die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen zwingend einzuhalten.
- 4.2 Berufsfeld Kommunikation/Information: Die fortgeschrittenen Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen gemäss Artikel 17^{quinquies} ARegl FMS 2003 und der Richtlinien 2004 sind im Verlauf des ersten Ausbildungsjahres auf der Tertiärstufe nachzuweisen. Auf das Vorstudienpraktikum und/oder den Sprachaufenthalt kann verzichtet werden. Bis zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse wird ein provisorisches Fachmaturitätszeugnis erteilt.
- 4.3 Berufsfeld Pädagogik: Die Prüfungen bezüglich der zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 17^{octies} ARegl FMS 2003 und der Richtlinien 2012 werden im ordentlichen Verfahren durchgeführt. Die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen sind zwingend einzuhalten.

5 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft und gelten bis zum 31. August 2020.

Bern, 5. Mai 2020

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Silvia Steiner
Präsidentin

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin